



DER ÜBERSEE-CLUB e.V.

Satzung

vom 11. Juli 1922 in der Fassung vom 1. Juli 2021

Name, Rechtsfähigkeit, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Der Zusammenschluss führt den Namen „Der Übersee-Club e.V.“ (im Folgenden kurz „Club“ genannt).
- § 2 Der Club wird in das Vereinsregister eingetragen. Für seine Verbindlichkeiten haftet lediglich das Clubvermögen.
- § 3 Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Clubs ist:
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
- die Förderung der Bildung
- Der Club verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
- Begegnungen mit in- und ausländischen Gästen in den historischen Clubräumen
 - die Veranstaltung von Vorträgen und Ausspracheabenden
 - die Ausrichtung des Übersee-Tages
 - die Herausgabe von Veröffentlichungen
 - die Vergabe von Stipendien
- Die Veranstaltungen des Clubs sind der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- § 4 Sitz des Clubs ist Hamburg. An anderen Orten können Zweigstellen errichtet werden.
- § 5 Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.
- § 6 Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

- § 7 Die Mitgliedschaft können alle natürlichen volljährigen Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind als persönliche Mitglieder sowie Personengesellschaften, juristische Personen und Verbände als Firmenmitglieder erwerben.
- Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme und Bestätigung der Beitrittserklärung seitens des Präsidiums. Die Beitrittserklärung muss von zwei Mitgliedern des Clubs gegengezeichnet sein, die auf diese Weise das neue Mitglied vorschlagen. Die Bestätigung der Beitrittserklärung kann durch das Präsidium abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.



DER ÜBERSEE-CLUB e.V.

§ 8 Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod;
2. durch Austritt aus dem Club. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium gegenüber schriftlich abgegeben werden und ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit mindestens vierteljährlicher Kündigungsfrist wirksam. Sie befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr sowie sonstiger bereits fälliger Beträge;
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied, das seine Pflichten dem Club gegenüber nicht erfüllt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs schadet, kann auf einstimmigen Beschluss des Präsidiums nach dessen pflichtmäßigem Ermessen aus dem Club ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf keiner näheren Begründung dem Ausgeschlossenen gegenüber, seine Mitteilung bedarf jedoch der schriftlichen Form.

§ 9 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Eintrittsgeldes entscheidet alljährlich die Mitgliederversammlung. Das Präsidium ist befugt inzwischen die Beitragssätze des Vorjahres vorläufig zu erheben. Aus besonderem Anlass kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums eine Umlage für alle Mitglieder beschließen. Diese Umlage kann jährlich bis zur Höhe eines ordentlichen Mitgliedsbeitrages betragen. Der Antrag muss mit der der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt und ausführlich begründet werden.

§ 10 Um den Club und seine Zwecke besonders verdiente Persönlichkeiten können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie andere Mitglieder. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Organe

- § 11 Organe des Clubs sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. das Kuratorium,
 3. das Präsidium.

Mitgliederversammlung

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Präsidium oder das Kuratorium es für erforderlich halten oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 13 Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder eingeladen. Falls dies nicht möglich sein sollte, wird die Einladung zusätzlich in einer bekannten Hamburger Tageszeitung veröffentlicht.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des vom Präsidium zu erstattenden Jahresberichtes,
2. die Genehmigung der Jahresabrechnung,
3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreise des Kuratoriums auf zwei Jahre,
4. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder und Umlagen,
5. die Wahl des Kuratoriums,
6. die Entlastung des Präsidiums,
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Satzungsänderungen
9. eine Auflösung des Clubs.

Satzung · 2



DER ÜBERSEE-CLUB e.V.

- § 15 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten unterschrieben wird.

Kuratorium

- § 16 Das Kuratorium besteht aus mindestens 50 und höchstens 100 Mitgliedern, die alle vier Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die nächsten vier Kalenderjahre gewählt werden. Von den ordentlichen Mitgliederversammlungen der dazwischen liegenden Jahre können weitere Mitglieder des Kuratoriums bis zum Ende der laufenden Amtszeit gewählt werden, sofern die Höchstzahl nicht erreicht ist. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Kuratoriums ist zulässig, sofern sie nicht zum Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung das 72. Lebensjahr vollendet haben. Das Präsidium legt der Mitgliederversammlung jeweils Wahlvorschläge vor. Dabei hat es Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich unterstützt und ihm bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl eingereicht werden.
- § 17 Das Kuratorium berät das Präsidium und vertritt die Mitgliederversammlung in den Fällen, in denen die Hinzuziehung sämtlicher Mitglieder nicht möglich ist. Das Kuratorium kann bei Eilbedürftigkeit für die Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Sie gelten als aufgehoben, wenn die Mitgliederversammlung diese Bestätigung versagt. Die Einberufung von Sitzungen des Kuratoriums liegt im Ermessen des Präsidiums. Es muss das Kuratorium mit 14-tägiger Frist einberufen, wenn es mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Kuratoriums schriftlich verlangt.
- § 18 Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für:
1. die Wahl des Präsidenten,
 2. die Wahl der Vizepräsidenten,
 3. die Ernennung eines Ehrenpräsidenten.
- § 19 Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst und in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten unterschrieben wird.

Präsidium

- § 20 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu acht Vizepräsidenten, die vom Kuratorium alle vier Jahre im Oktober oder November auf Vorschlag des Präsidiums für die nächsten vier Kalenderjahre aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Präsidiums ist zulässig, sofern sie nicht zum Zeitpunkt der Wiederwahl das 70. Lebensjahr vollendet haben. Bei jeder Wahl zum Präsidium sind zwei Vizepräsidenten für die folgende Wahlperiode nicht wieder wählbar. Soweit nicht andere Vizepräsidenten ausscheiden, sind dies die zwei dienstältesten Vizepräsidenten. Unter mehreren Vizepräsidenten gleichen Dienstalters entscheidet das Los.



DER ÜBERSEE-CLUB e.V.

- § 21 Das jeweils gewählte Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet der Präsident während der vierjährigen Amtszeit aus, so wählen die Vizepräsidenten einen aus ihrem Kreis zum Präsidenten für die restliche Amtszeit. Scheiden mehr als zwei Vizepräsidenten während der Amtszeit aus, hat das Kuratorium eine Ergänzungswahl des Präsidiums für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- § 22 Das Präsidium vertritt den Club nach außen durch zwei seiner Mitglieder. Das Präsidium kann einen Geschäftsführer bestellen und für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- § 23 Ein um den Club und seine Zwecke besonders verdienster Präsident kann bei seinem Ausscheiden aus dem Amt auf Vorschlag des Präsidiums vom Kuratorium zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ein Ehrenpräsident genießt dieselben Rechte wie Ehrenmitglieder.

Auflösung des Clubs

- § 24 Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe des Zwecks mindestens einen Monat vorher einberufen wird. Der Antrag hierzu muss von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unterzeichnet und mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Präsidium eingereicht sein. Das Präsidium hat spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied den Antrag schriftlich mitzuteilen. Die Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so kann in einer zweiten, binnen Monatsfrist einzuberufenden Mitgliederversammlung – ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder – über die Auflösung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Dreiviertelmehrheit der an der Abstimmung Teilnehmenden.
- § 25 Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der in §3 genannten Zwecke zu. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.

Allgemeines

- § 26 Verlangt das Registergericht vor der Eintragung in das Vereinsregister Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, so ist das Präsidium ermächtigt, diese Änderungen selbständig vorzunehmen.